

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post gegen 1 M. 54 Pfg.

Genussrecht Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanenberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Sandberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschuberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Müttz-Rotzschen, Münzig, Neufirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalbe, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Sprachshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Druck und Verlag von Schunke & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

No. 38.

Sonnabend, den 30. März 1907.

66. Jahrg.

Regulativ

über das Schornsteinfegerwesen im Bezirk

der Königl. Amtshauptmannschaft Weissen.

Für die behördlich verpflichteten Schornsteinfegermeister im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Weissen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bezirkschornsteinfeger haben vor ihrer Verpflichtung durch die Königl. Amtshauptmannschaft die Ablegung der vorgeschriebenen Meisterprüfung nachzuweisen und dürfen ohne Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft kein Nebengewerbe betreiben.

§ 2.

Die Bezirkschornsteinfeger sind für ihre Gehilfen (Gesellen und Lehrlinge) verantwortlich und haben das dem Umfange des ihnen zugewiesenen Bezirks entsprechende Personal zu halten.

§ 3.

Das Reinigen der Schornsteine darf, von einer durch besondere Umstände (Krankheit, längere Abwesenheit usw.) veranlasseten Vertretung durch den Bezirkschornsteinfeger eines benachbarten Bezirkes bez. dessen Gesellen abgesehen, nur durch den für den Bezirk verpflichteten Schornsteinfeger oder seine Gesellen geschehen. Beim Reinigen der Essen durch einen Lehrling muß der Schornsteinfeger selbst oder ein Geselle gegenwärtig sein und genaue Aufsicht führen.

§ 4.

Den Bezirkschornsteinfegern liegt ob

- a. die ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine,
- b. die Ueberwachung der baulichen Instandhaltung der Feuerungsanlagen und der Schornsteine,
- c. die Mitwirkung bei den im Frühjahr und Herbst stattfindenden Feuerstättenbesichtigungen.

§ 5.

Das Reinigen der Schornsteine hat sorgfältig zu erfolgen; sie sind namentlich in ihrer ganzen Ausdehnung bis oben hinaus von Glanzruß frei zu machen; hierbei ist jede Beschädigung zu vermeiden.

§ 6.

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, jeden neuen Schornstein vor Ingebrauchnahme besichtigen und, soweit nötig, reinigen zu lassen. Für diese Besichtigung ist die einfache Rehrate zu entrichten.

Im übrigen sind die Schornsteine in folgenden Rehraten zu reinigen:

- a. bei Feuerungen zum gewöhnlichen Hauswirtschaftsbetriebe im Sommerhalbjahre **zwei Mal** und im Winterhalbjahre **drei Mal**,
- b. bei Feuerungen der größeren Hauswirtschaftsbetriebe, insbesondere überall da, wo mehr als zwei ständig in Betrieb befindliche Feuerungen in einem Schornstein einmünden und kleinerer, keiner besonders starken Feuerung bedürftigen Gewerbebetriebe vornehmlich der Schlosser, Tischler, sowie die Wurkesselfeuerungen der Fleischer aller **sechs bis acht Wochen**,
- c. bei Feuerungen anderer gewerblicher Betriebe z. B. Brauereien, Brennereien, Schankwirtschaften, Bäckereien, Kartoffeldämpfen, sowie überall da, wo stark gefeuert wird, mindestens **allmonatlich**,
- d. Dampfchornsteine, sowie die Schornsteine in Kirchen, Sakristeien, Totenhallen und anderen, nicht in ständiger Benutzung befindlichen Gebäuden nach Bedarf.

Der Schornsteinfeger ist jedoch dafür verantwortlich, daß, wo öfteres Rehren nötig ist, auch öfters gelehrt wird.

Auch hat er dafür zu sorgen, daß auch freistehende nicht eingebundene Essen dann gelehrt werden, sobald deren Ausbrennen zu erwarten ist.

Etwasige Zweifel darüber, welcher der vorgenannten Abteilungen der Schornstein zuzuweisen ist, entscheidet die Ortsbehörde. Gegen deren Entscheidung ist der Rechtsmittelweg nachgelassen.

Von der Reinigung ist abzusehen

- a. wenn der Schornstein nachweislich seit der letzten Reinigung unbenutzt geblieben ist,
- b. bei den gewerblichen Feuerungen, wenn der Gewerbebetrieb seit der letzten Reinigung geruht hat.

§ 7.

Der Schornsteinfeger hat bei den regelmäßigen unter § 6 Absatz 2 a erwähnten Rehrungen mindestens zwei Tage zuvor der Ortsbehörde anzuzeigen, wann und in welchen Gebäuden gelehrt werden soll.

Die Ortsbehörde hat ihrerseits den Hauseigentümer oder dessen Vertreter (Hausverwalter), denen die Benachrichtigung der Hausbewohner obliegt, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Vor Beginn des Rehrens hat sich der Schornsteinfeger beim Hauseigentümer oder dessen Vertreter zu melden.

Den Besitzern und Bewohnern der Gebäude steht gegen das fristgemäße Reinigen der Schornsteine kein Widerspruchrecht zu. Im übrigen sind Einwendungen bei der Ortsbehörde anzubringen.

§ 8.

Die Schornsteinfeger haben darüber zu wachen, daß sich die Schornsteine stets in feuer sicherem Zustande befinden. Etwasige Schäden, die beim Reinigen der Schornsteine wahrgenommen werden, hat der Schornsteinfeger dem betreffenden Hauseigentümer zwecks Ueberwachung der Beseitigung und nach Befinden Anordnung der Beseitigung unter

Strafandrohung zu melden. Soweit die Mängel mit dem baulichen Zustande der Schornsteine und deren Zubehörungen zusammenhängen, sind die Hauseigentümer zugleich darauf hinzuweisen, daß zu allen dabei in Frage kommenden baulichen Veränderungen die Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen ist. Bei erheblichen Mängeln baupolizeilicher oder feuer sicherheitspolizeilicher Art ist von der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige an die Königl. Amtshauptmannschaft zu erstatten.

§ 9.

Sind Schäden wahrgenommen und auf vorstehende Weise vom Schornsteinfeger bekannt gegeben worden, so ist beim nächsten Reinigen sorgfältig darauf zu achten, ob dem Mangel gehörig abgeholfen ist und, falls dies nicht geschehen sein sollte, anderweitige Anzeige an die Ortsbehörde zu erstatten.

§ 10.

Der Schornsteinfeger hat dafür Sorge zu tragen, daß der beim Rehren abgefallene Ruß aus der Esse herausgeschafft, in ein vom Hausbesitzer zur Verfügung gestelltes Gefäß gefüllt und wenn nötig abgelöscht wird. Das Fortschaffen des Rußes liegt dem Hausbesitzer ob.

§ 11.

Schornsteine, in denen sich Glanzruß in solchem Maße angefangen hat, daß er mit den beim Schornsteinfeger zur Verfügung stehenden Reinigungswerkzeugen — Besen, Scharreisen — nicht entfernt werden kann, dürfen — aber nur vom Bezirkschornsteinfegermeister selbst — unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln ausgebrannt werden.

Zunächst ist der Schornstein hinsichtlich seines guten baulichen Zustandes genau zu untersuchen.

Sind am Schornstein Mängel vorhanden, die beim Ausbrennen ein Zerplatzen der Schornsteine würden befürchten lassen, so hat das Ausbrennen zu unterbleiben. Der Schornsteinfeger hat in diesem Falle Anzeige bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Vom Ausbrennen sind angemessene Zeit zuvor außer den Hausbewohnern die Hauseigentümer in der nächsten Nachbarschaft, sowie die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Während des Ausbrennens, das bei sehr trockenem oder bei windigem Wetter zu unterbleiben hat, sind in jedem Stockwerke, ganz besonders aber im Dachraum, mit Wasser gefüllte Gefäße und möglichst auch eine Handspitze bereit zu halten; auch muß eine Feuerleiter und ein Feuerhaken zur Stelle sein.

Alle Fenster und Läden im Dache und an den Giebeln sind dicht zu schließen. Für die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln ist der Bezirkschornsteinfeger bei Ordnungstrafe bis zu

100 M.,

die von der Königl. Amtshauptmannschaft verhängt wird, verantwortlich.

Das zum Ausbrennen erforderliche Brennmaterial, sowie die hierzu erforderlichen Gerätschaften hat der Hauseigentümer zu beschaffen.

§ 12.

An den im Frühjahr und Herbst durch die Ortsbehörden stattfindenden Feuerstättenbesichtigungen hat der Bezirkschornsteinfegermeister persönlich teilzunehmen und hierbei auf etwaige Unregelmäßigkeiten der Feuerungsanlagen aufmerksam zu machen.

§ 13.

Der Schornsteinfeger hat dafür zu sorgen, daß den polizeilichen und genossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften genau nachgegangen wird. Wo nötig, ist er hierbei durch die Ortsbehörde zu unterstützen.

§ 14.

Jeder Schornsteinfeger (Meister und Geselle) hat ein Tagebuch zu führen, aus dem ersichtlich ist, an welchem Tage und Orte des Bezirkes und welche Schornsteine er gelehrt hat.

Das Buch ist nach Schluß des Kalenderjahres der Königl. Amtshauptmannschaft vorzulegen.

§ 15.

Soweit über den Rehrlohn keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten folgende Rehraten:

Für das einmalige Reinigen eines Schornsteins (Doppelröhren gelten für zwei) ist zu zahlen

- a. bei Feuerungen zum Wirtschaftsbetriebe (zu vergl. § 6 Abs. 2 a und b)
 1. bei eingeschossigen Gebäuden 20 Pfg
 2. für jedes weitere Geschöß 10 Pfg mehr: hierbei werden Keller- und Dachräume dann als Geschöße gezählt, wenn sie mit Feuerungen versehen sind.
- b. bei mit größerer Feuerung verbundenen gewerblichen Betrieben, insbesondere bei Brauereien, Brennereien, Bäckereien und größeren Schmieden, in Höhe eines Stockwerkes 40 Pfg., für jedes weitere Geschöß 10 Pfg. mehr,
- c. bei Zentralheizungen 50 Pfg., bei eingeschossigen Gebäuden, bei mehrgeschossigen 60 Pfg. bis 1 M.,
- d. für einen Dampfchornstein bis zu 20 m Höhe 2 M. 50 Pfg., für jede weiteren 10 m (Teilträge werden voll gerechnet) je 1 M. mehr, mit der Maßgabe jedoch, daß die Höhe des Rehrlohnes für Dampfchornsteine, in die Gemische Dämpfe eingeleitet werden, besonderer Vereinbarung unterliegt.

Für das Ausbrennen eines Schornsteines sind, soweit die hierdurch verursachte Arbeit nicht länger wie 3 Stunden in Anspruch nimmt, 2 M. zu bezahlen, bei Rehrdauer jede weitere Stunde 1 M. mehr. Für das auf besonderes Verlangen vorzunehmende Fortschaffen des Rußes sind für jeden Schornstein 10 Pfg. zu berechnen.

Für die Mitwirkung bei der Feuerstättenbesichtigung ist dem Schornsteinfeger aus der Gemeindekasse folgende Gebühr zu bezahlen: